



Satzung

des Vereins "SKIFREUNDE GÜTERSLOH" von 1949 e.V.

in der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2002

§ 1

Name und Sitz

Der am 26.10.1949 in Gütersloh gegründete Verein führt den Namen SKIFREUNDE GÜTERSLOH.

Der Sitz des Vereins ist Gütersloh.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh unter der Register-Nr. VR. 320 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Wintersports. Dazu gehört auch die Förderung des Sommersportes als Ergänzungssport und Konditionstraining. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden..

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft zum Verein wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung über den Austritt ist mit einer Frist von 1 Monat vor Quartalsende gegenüber dem Vorstand möglich. Gezahlte Beiträge werden anteilig nicht erstattet.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen, Satzungen oder Ordnungen des Vereins verstößt. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder sonstige Zahlungsverpflichtungen nicht entrichtet hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung der auf den Vorstandsbeschluss nächsten Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6

Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Mit der Aufnahme in den Verein ist ein „Baustein Skihütte Langewiese“ in Höhe von 50 € fällig.

Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das Geschäftsjahr, in dem diese Satzung beschlossen wird, verlängert sich bis zum Ablauf des auf die Satzungsänderung folgenden Kalenderjahres..

§ 8

Organe des Vereins Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, soweit möglich bis zum 30.4.eines jeden Jahres abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladungen aller Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin mit Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der anstehenden Tagesordnung einberufen.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht besondere Mehrheiten vorschreibt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/In zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
2. Feststellung der Jahresrechnung
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beitragsänderungen und Auflösung des Vereins
7. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 11

Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der/die 1.Vorsitzende,
2. der/die Geschäftsführer/in - zugleich 2. Vorsitzende/r - und
3. der/die Sportwart/in an.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der/die Presse-/ Schriftwart/in
3. der/die stellvert. Sportwart/in
4. der/die Skischulleiter/in
5. der/die Vorsitzende des Festausschusses
6. der/die kaufmännische Verwalter/in des Skiheimes
7. der/die technische Verwalter/in des Skiheimes
8. der/die Sozialwart/in / Mitgliederbetreuung
9. bis zu 5 Beisitzer
10. dem/der Jugendwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Dem erweiterten Vorstand obliegen insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

§ 12

Wahlen zum Vorstand

Die Wahlen von Mitgliedern zum geschäftsführenden sowie zum erweiterten Vorstand erfolgen auf die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe, das im Interesse einer kontinuierlichen Fortführung der Vereinsgeschäfte alljährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder neu zu wählen ist, und zwar:

im 1. Jahr:	der/die 1. Vorsitzende der/die Presse-/ Schriftwart/in der/die stellvert. Sportwart/in der/die Sozialwart/in
im 2. Jahr:	der/die Geschäftsführer/in der/die Skischulleiter/in der/die Vorsitzende des Festausschusses
im 3. Jahr:	der/die Sportwart/in der/die kaufmännische Verwalter/in des Skiheimes der/die technische Verwalter/in des Skiheimes die 3 - 5 Beisitzer

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so findet Ersatzwahl an der nächsten Jahreshauptversammlung statt. Ersatzwahlen gelten stets für den Rest der ordnungsgemäßen Amtszeit, damit die festgelegte Wahleinteilung erhalten bleibt.

Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der Vorstand das freie Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

§ 13

Jugend

Der/die Jugendwart/in wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Auf die Jugendversammlung sind die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 14

Kassenprüfung

Die Buchhaltung und Kassenführung des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Sinne einer kontinuierlichen Prüfung wird in der jährlichen Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 13

Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden.

§ 14

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" mit Begründung enthalten.

§ 15

Schlichtungsausschuss

Ein Schlichtungs- u. (Ehren-) Ausschuss kann von Fall zu Fall auf Antrag eines Mitgliedes gewählt werden.

Diesem Ausschuss gehören 5 Mitglieder an. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. 2 weitere Mitglieder sollen dem erweiterten Vorstand angehören und werden von diesem bestimmt. 2 Beisitzer sollen Mitglieder sein, welche vom Antragsteller zu benennen sind. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1.-Vorsitzenden entscheidend.

§ 16

Schlussbestimmungen

Für alle Fälle, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gilt das Vereinsrecht.

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 27.11.2002 beschlossen worden und sofort in Kraft getreten.